

Verordnungsentwurf für eine

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzschower Schweiz und Steiler Wand“

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 und § 42 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nummer 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nummer 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und im Landkreis Oder-Spree wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Eichwald mit Tzschetzschower Schweiz und Steiler Wand“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 580 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	40, 53, 54, 107, 109, 124, 125 bis 127, 131
Brieskow-Finkenheerd	Brieskow-Finkenheerd	2

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 4 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 13 aufgeführten Liegenschaftskarten. Zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke ist eine Flurstücksliste als Anlage 3 beigelegt, die gemäß Absatz 4 hinterlegt wird.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Zone 1 festgesetzt, die der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in der Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben und die als Naturentwicklungsgebiet bezeichnet wird. Die Zone 1 umfasst rund 166 Hektar und liegt in folgenden Fluren:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	109, 124, 125

Die Grenzen der Zone 1 sind in den in Anlage 2 Nummer 1 genannten topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 3 sowie in den in Anlage 2 Nummer 2 genannten Liegenschaftskarten mit den laufenden Nummern 2, 4, und 8 bis 10 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen Abschnitt der Mittleren Oder mit einer vielfältig strukturierten, von ausgedehnten Auenwäldern und Wiesen geprägten Überschwemmungslandschaft sowie überwiegend bewaldete Randhänge umfasst, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Still- und Fließgewässer wie Quellfluren, Schwimmblatt- und Tauchfluren, Uferpionierfluren und Flutrasen, Röhrichte und Riede, der feuchten, frischen und trockenwarmen Staudenfluren, der Trockenrasen, Nass-, Feucht- und Frischwiesen mit ihren Brachestadien, der naturnahen Wälder wie Hart- und Weichholzaunenwälder, Erlen-Eschen-Auenwälder, Erlenbruchwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, edellaubholzreiche Hang- und Schluchtwälder sowie der standorttypischen Gebüsche feuchter bis trocken-warmer Standorte;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Kantiger Lauch (*Allium angulosum*), Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Glanz-Wolfsmilch (*Euphorbia lucida*), Langblättriger Ehrenpreis (*Veronica longifolia*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Schwimmfarn (*Salvinia natans*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*), Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*).

ta), Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*) und Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*);

3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Fische, Insekten und Weichtiere; darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse (*Chiroptera* spp.), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Knäkente (*Anas querquedula*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginos*), Marmorierter Rosenkäfer (*Protaetia lugubris*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*);
 4. die Erhaltung des bis 20 Meter hohen und rund 500 Meter langen Kliffs „Steile Wand“ aus elsterzeitlichen Grundmoränensedimenten an einem Prallhang der Oder aus naturgeschichtlichen Gründen;
 5. die Erhaltung des Burgwalls Lossow, der slawischen Niederungsburg Burghübbel und weiterer Bodendenkmäler als bedeutende Zeugnisse der regionalen Siedlungsgeschichte aus landeskulturellen Gründen;
 6. die Erhaltung des Gebietes zur Umweltbeobachtung und wissenschaftlichen Untersuchung ökologischer Zusammenhänge in Flusstal-Lebensraumkomplexen;
 7. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der strukturreichen Überschwemmungslandschaft mit Flussuferkomplexen, großflächigen altbaumreichen Auenwäldern sowie weitläufigen, durch Baumgruppen, Flutrinnen und Kleingewässer gegliederten Wiesenbereichen, einschließlich naturnah bewaldeter Talhänge und Seitentäler;
 8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des großräumigen internationalen Gewässer- und Feuchtgebietsverbundes entlang der Oder sowie als Kernbereich im regionalen Wald- beziehungsweise Gehölzbiotopverbund.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung
1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mittlere Oderniederung“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion
 - a) als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG, insbesondere von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperber-

grasmücke (*Sylvia nisoria*) sowie Heidelerche (*Lullula arborea*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,

- b) als Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvögel, darunter verschiedene Gänse-, Enten-, Limikolen-, Möwen- und Greifvogelarten, insbesondere Gänsesäger (*Mergus merganser*), Schellente (*Bucephala clangula*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Silbermöwe (*Larus argentatus*) und Lachmöwe (*Larus ridibundus*);
2. der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Eichwald und Buschmühle“, „Oderwiesen am Eichwald“ sowie eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oder-Neiße-Ergänzung“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von
 - a) Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Flüssen mit Schlamm-
bänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidion p.p.,
Feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, Brenndolden-
Auenwiesen (*Cnidion dubii*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [Stellario-Carpinetum], Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum, Hart-
holzauewäldern mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Kalktuffquellen (Cratoneurion), Schlucht- und Hangmischwäldern Tilio-Acerion, Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Fischotter (*Lutra lutra*), Elbe-Biber (*Castor fiber albicus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
 - d) Kriechendem Sellerie (*Apium repens*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seines Lebensraumes und den für seine Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen,
 - e) Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritäre Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für

Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

3. Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1 der Schutz der Gesamtheit ökologischer Prozesse in ihrer natürlichen Dynamik in dem größten zusammenhängenden Auenwaldgebiet Brandenburgs und in angrenzenden überregional bedeutsamen Hangwäldern, sowie der Erhaltung eines der bedeutendsten Vorkommen der Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) in Deutschland.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen ist das Betreten zum Zweck der Erholung sowie des Sammelns von Pilzen und Wildfrüchten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 13 jeweils zwischen dem 1. August eines jeden Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres außerhalb der Zone 1 und außerhalb von Auenwäldern, Röhrrieten, Rieden und Nasswiesen;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 22 Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;

11. mit nicht motorisierten Fahrzeugen außerhalb der Wege sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen. Hinsichtlich des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen gelten darüber hinaus die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
12. Wasserfahrzeuge aller Art außerhalb der Bundeswasserstraße Oder zu benutzen;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
16. Düngemittel aller Art zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
17. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
18. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
23. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
 1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und in § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb der Zone 1 auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertende Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger einzusetzen.

Sekundärrohstoffdünger im Sinne dieser Verordnung sind Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander oder mit Düngemitteln, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

- b) auf Grünland § 4 Absatz 1 Nummer 22 und 23 gilt, wobei bei Narbenschäden mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat mit standortangepassten Grasarten zulässig ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - c) das Walzen und Schleppen von Grünland im Zeitraum vom 31. März bis zur ersten Nutzung eines jeden Jahres unzulässig bleibt,
 - d) auf Grünland bei Beweidung Gehölze in geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie Ränder von Gewässern wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt werden;
2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb der Zone 1 auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) nur Arten der jeweils potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Gehölzarten in gesellschaftstypischer Zusammensetzung unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - b) auf den Flächen der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 a und b genannten Waldgesellschaften eine Nutzung nur einzelstamm- bis truppweise erfolgt und hydromorphe Böden nur bei Frost befahren werden,
 - c) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
 - d) ein Altholzanteil von mindestens 10 Prozent am aktuellen Bestandesvorrat zu sichern ist, wobei mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Durchmesser von mehr als 40 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum natürlichen Absterben und Zerfall aus der Nutzung genommen sein müssen,
 - e) je Hektar mindestens fünf Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit mehr als 35 Zentimetern Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser über 65 Zentimeter am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand,
 - f) § 4 Absatz 2 Nummer 16 und 22 gilt;

Die Gewinnung von Vermehrungsgut bleibt auch in der Zone 1 zulässig;

3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung des Bibers, des Fischotters und des Gänsesägers weitgehend ausgeschlossen ist,
 - b) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt; § 13 der Brandenburgischen Fischereiordnung bleibt unberührt,
 - c) § 4 Absatz 2 Nummer 18 gilt;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an der Oder und an Oderaltarmen mit der Maßgabe, dass
 - a) das Betreten und die Beseitigung von Uferröhrichten unzulässig ist,
 - b) § 4 Absatz 2 Nummer 12, 18 und 19 gilt;
5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd auf Federwild verboten ist,
 - bb) in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres die Jagd nur vom Ansitz aus erfolgt,
 - cc) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen erfolgt und in einem Abstand von bis zu 100 Metern vom Ufer der Fließgewässer und Altarme verboten ist. Von der Einhaltung dieses Abstandes kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - dd) keine Baujagd in einem Abstand von bis zu 100 Metern vom Ufer der Fließgewässer und Altarme vorgenommen wird,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,
 - c) die Anlage von Kirrungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 a und b genannten Lebensraumtypen;

Ablenkfütterungen sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern sind unzulässig. Im Übrigen bleiben jagdrechtliche Regelungen nach § 41 des Brandenburgischen Jagdgesetzes unberührt;

6. die Durchführung biotopeinrichtender Maßnahmen in Pappel-, Rot-Eschen- und Robinienbeständen der Zone 1 zur Regeneration standorttypischer Wälder bis zum 31. Dezember 2027 mit Genehmigung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, sofern sie nicht unter Nummer 11 fallen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Bundeswasserstraße Strom-Oder, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen an der Bundeswasserstraße Strom-Oder sowie der Bau und die wesentliche Änderung von Anlagen, sofern sie nicht einer Planfeststellung unterliegen, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den in § 3 Absatz 2 genannten Erhaltungszielen des Gebietes. Soll bei der Durchführung der Maßnahme von der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abgewichen werden, entscheidet hierüber die Wasserschiffahrtsdirektion im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege;
10. Maßnahmen des Hochwasserschutzes zur Beseitigung von Abflusshindernissen im Überschwemmungsbereich, wie zum Beispiel Stammholz, Äste, Treibgut, wenn dadurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes schriftlich anzuzeigen;
11. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und von sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen (in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang). Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;
12. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
13. das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten in geringen Mengen für den persönlichen Gebrauch außerhalb der Zone 1 und außerhalb von Auenwäldern,

Röhrichten, Rieden und Nasswiesen jeweils nach dem 31. Juli eines jeden Jahres;

14. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;
15. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
16. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen, touristische Informationen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734), die durch die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2013 (ABl. S. 2811) geändert worden ist, an Straßen und Wegen freigestellt;
17. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. im Überschwemmungsbereich der Oder soll eine naturnahe Auendynamik durch geeignete Maßnahmen gefördert werden, zum Beispiel durch Rückbau von nicht mehr benötigtem Uferdeckwerk und künstlichen Strömungshinder-

nissen in der Aue wie quer zur Strömung verlaufende Wegedämme im Eichwald;

2. entlang der Oder sollen Uferstreifen von mindestens 20 Meter Breite ungenutzt bleiben, in geeigneten Bereichen soll dort die Entwicklung von Weichholzarten gefördert werden;
3. künstlich veränderte Abschnitte von natürlichen Oderzuflüssen wie Hospitalmühlenfließ und Bardaune sollen renaturiert und ihre ökologische Durchgängigkeit verbessert werden, zum Beispiel durch Rückbau von Quell-, Ufer- und Sohlbefestigungen, Förderung von Seitenerosion, Aufweitung von Wege-, Straßen- und Bahndurchlässen;
4. der Gebietswasserhaushalt soll renaturiert werden indem künstliche Gräben außerhalb von Nutzungszeiten eingestaut werden. Die Unterhaltung von Gräben und ihren Vorflutern soll, wenn nötig, möglichst schonend erfolgen;
5. Grünland soll vorzugsweise als Mähwiese oder Mähweide genutzt werden, wobei in Wuchsschwerpunkten von Stromtalpflanzen gemäß Managementplan eine Nutzungspause von Mitte Juni bis Ende August eines jeden Jahres eingehalten werden soll und in Schwerpunkten der Fortpflanzungsstätten von wiesenbrütenden Vogelarten gemäß Managementplan die erste Nutzung frühestens ab Mitte Juni eines jeden Jahres und die Mahd von innen nach außen beziehungsweise in Streifen erfolgen soll;
6. nicht gebietsheimische Gehölzarten, wie zum Beispiel Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Hybrid- und Balsam-Pappel (*Populus x canadensis*, *P. balsamifera*), Rot-Esche (*Fraxinus pennsylvanica*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Fichte (*Picea abies*) und andere Nadelholzarten sollen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung aus dem Bestand entnommen werden. Die Walderneuerung soll nach Möglichkeit durch Naturverjüngung erfolgen, der Schalenwildbestand ist entsprechend zu regulieren;
7. im Umkreis von einer Baumlänge zum Fledermauswinterquartier Bunker Losow sollen forstwirtschaftliche Maßnahmen unterbleiben;
8. zum Schutz von wertvollen Gebüsch- und Waldbeständen vor Stoffeinträgen und Erosion sollen in oberhalb liegenden, zum Gebiet hin geneigten Ackerflächen mindestens 10 Meter breite Pufferstreifen ohne Einsatz von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet, in Grünland umgewandelt oder ganz aus der Produktion entlassen werden;
9. es sollen geeignete Einrichtungen zur Besucherlenkung und –information geschaffen werden wie zum Beispiel eine Wegekonzeption zur Vermeidung von Störungen während des Brutgeschehens von Bodenbrütern auf Auenwiesen und entlang der Oder sowie von Greifvögeln im Eichwald.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachmi-

nisterium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) tritt am 1. Januar.XXX in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

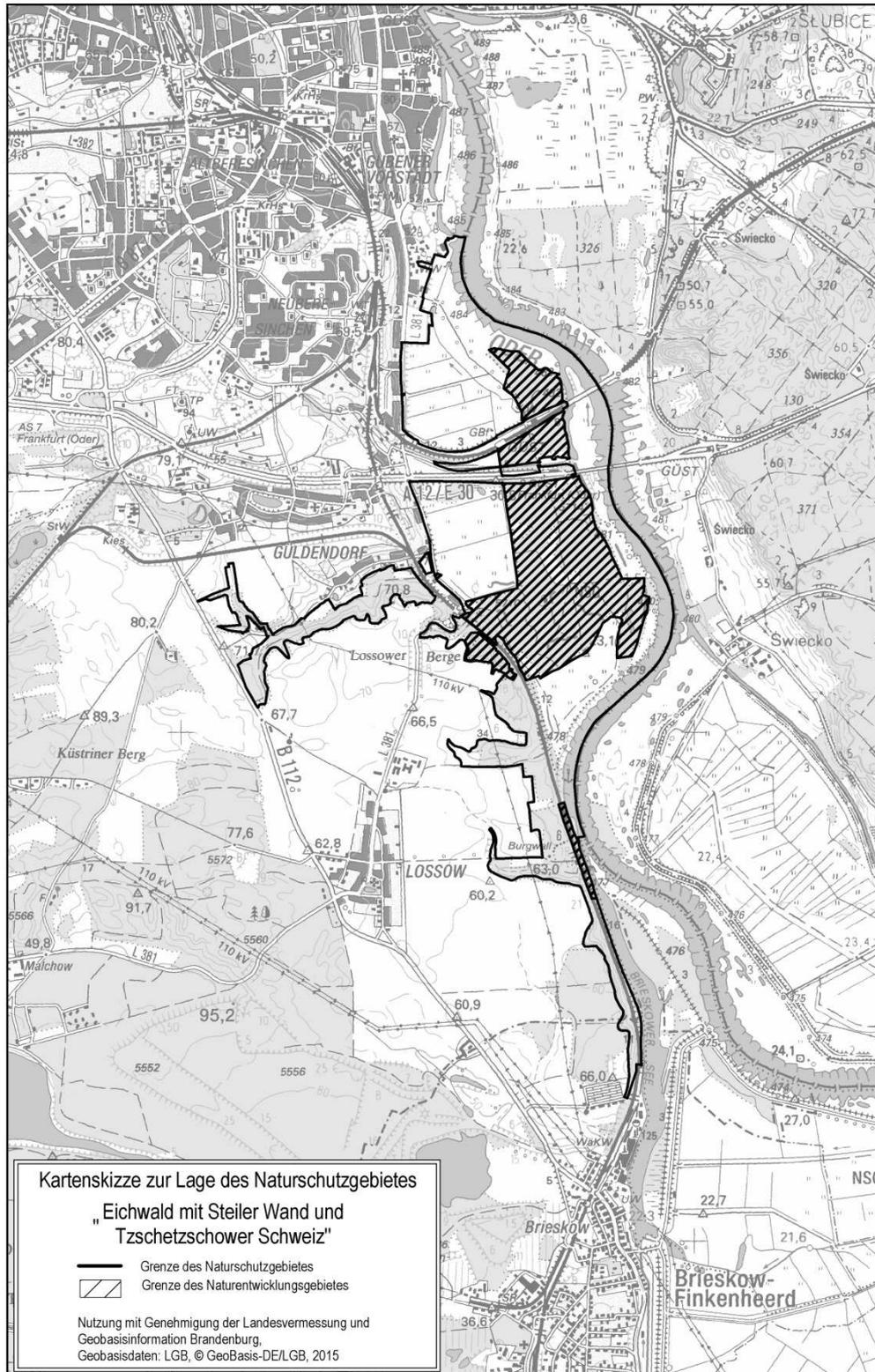
(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss 130, Abschnitt II.2, des Bezirkstages Frankfurt (Oder) vom 14. März 1990 über das Naturschutzgebiet „Eichwald und Buschmühle“ außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)



Anlage 2
(zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzschower Schweiz und Steiler Wand“
Blatt-nummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
2	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
3	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
4	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL

2. Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 2 500

Titel:	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzschower Schweiz und Steiler Wand“		
Blatt-nummer	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
1	Frankfurt (Oder)	53, 54, 109	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
2	Frankfurt (Oder)	40, 53, 54, 109, 125	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
3	Frankfurt (Oder)	107, 109	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
4	Frankfurt (Oder)	109, 125	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
5	Frankfurt (Oder)	125	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL

			MLUL
6	Frankfurt (Oder)	107, 124	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
7	Frankfurt (Oder)	107, 109, 124	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
8	Frankfurt (Oder)	109, 124, 125	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
9	Frankfurt (Oder)	109, 125	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
10	Frankfurt (Oder)	124, 125, 126, 127	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
11	Frankfurt (Oder)	127	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
12	Frankfurt (Oder) Brieskow- Finkenheerd	127 2	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL
13	Brieskow- Finkenheerd	2	unterzeichnet am xx.xxxx.xxxx von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des MLUL